

ISAF-Regulation

20. Werbekodex

Definition Werbung

20.1 Im Sinne dieses Kodex ist unter Werbung der Name, das Logo, der Werbespruch, die Beschreibung, die Abbildung, eine Variante oder Abwandlung davon oder jede andere Kommunikationsform zu verstehen, wodurch eine Organisation, eine Person, ein Produkt, eine Dienstleistung, eine Marke oder eine Idee dadurch unterstützt wird, dass auf sie hingewiesen wird oder Personen oder Organisationen dazu veranlasst werden, sie zu kaufen, zu empfehlen oder in anderer Weise zu unterstützen.

Allgemeines

20.2. An einem Boot darf keine Werbung angebracht werden, es sei denn, es ist durch den Werbekodex der ISAF gefordert oder erlaubt.

20.2.1 Werbung sowie alles, wofür geworben wird, muss den allgemein anerkannten Maßstäben von Moral und Ethik entsprechen.

20.2.2 Werbung auf Segeln muss von den Nationalitätsbuchstaben und Segelnummern deutlich abgesetzt sein.

Werbung

20.3 Die folgenden Arten von Werbung sind zulässig oder durch Festlegung gefordert und gelten immer:

(a) Boote und Segelsurfbretter

Das Klassenzeichen muss auf den Segeln so angebracht sein, wie es die WR, Anhang G fordern.

(b) (i) Boote

Ein Segelmacherzeichen, das auch Namen und Marke des Segeltuchherstellers sowie das Muster bzw. die Typenbezeichnung des Segels enthalten kann, darf auf beiden Seiten jedes Segels angebracht sein; es muss in ein Quadrat von 150 mm x 150 mm hineinpassen. Auf allen anderen als

Spinnakern darf sich kein Teil eines solchen Segelmacherzeichens weiter als das größere der folgenden Maße vom Vermessungs-Halspunkt des Segels entfernt befinden: 300 mm oder 15 % der Länge des Unterlieks.

(ii) Segelsurfbretter

Ein Segelmacherzeichen, das auch Namen und Marke des Segeltuchherstellers sowie das Muster bzw. die Typenbezeichnung des Segels enthalten kann, darf auf beiden Seiten des Segels angebracht sein; es muss in ein Quadrat von 150 mm x 150 mm hineinpassen.. Kein Teil eines solchen Segelmacherzeichens darf sich weiter als 20 % der Länge des Unterlieks, einschl. Masttasche, vom Halspunkt des Segels entfernt befinden. Das Segelmacherzeichen darf auch in der unteren Hälfte des Segelteils oberhalb des Gabelbaums angebracht werden, darf sich jedoch mit keinem Teil mehr als 500 mm vom Schothornpunkt entfernt befinden.

(c) (i) Boote

Ein Wertzeichen, das Namen oder Marke des Konstrukteurs enthalten kann, darf an beiden Seiten des Rumpfes angebracht werden; ein Herstellerzeichen darf beidseitig auf Spieren sowie an jeder Seite anderer Ausrüstung gezeigt werden. Derartige Zeichen müssen in ein Quadrat von 150 mm x 150 mm hineinpassen.

(ii) Segelsurfbretter

Jegliche Anzahl von Namen oder Logos des Herstellers dürfen auf dem Brett (Bootskörper) sowie an zwei Stellen im oberen Drittel des Segelteils oberhalb des Gabelbaumes (Baum) angebracht werden. Ein Herstellerzeichen darf beidseitig auf Spieren und auf jeder Seite anderer Ausrüstung angebracht sein.

(d) (i) Boote

Bei allen an einer Veranstaltung teilnehmenden Booten darf der vordere Teil des Rumpfes beidseitig nur die folgende vom Veranstalter gewählte und geforderte Werbung tragen:

- Bei Booten unter 6,5 m Länge auf 25% der Rumpflänge und
- bei Booten über 6,5 m Länge auf 20% der Rumpflänge

mit Ausnahme von Bugnummern. Ist Werbung dieser Art gefordert, muss das in der Ausschreibung so festgelegt sein. Bezieht sich die Werbung auf Alkohol oder Tabakwaren, ist das Wort 'kann' statt 'darf ...nur' zu verwenden.

(ii) Segelsurfbretter

Auf dem Rumpf von Segelsurfbrettern gibt es keinen reservierten Platz für Veranstalter.

Der Veranstalter einer gesponserten Veranstaltung darf die Anbringung einer Werbung der Veranstaltung zulassen oder fordern, die auf beiden Seiten des Segels zwischen den Segelnummern und dem Gabelbaum (Baum), an beiden Seiten des Segels achtern der Mittellinie des Unterlieks und auf einem vom Teilnehmer getragenen Leibchens angebracht ist.

(e) Teilnehmer dürfen Werbung an ihrer Kleidung und persönlichen Ausrüstung ohne Beschränkung anbringen.

20.3.1 Zusätzlich zu 20.3. darf in den folgenden Kategorien weitere Werbung nach Wahl des einzelnen Bootes angebracht werden:

(a) Kategorie A

Keine zusätzliche Werbung.

(b) Kategorie C

Zulässig ist Werbung wie in Kategorie A und außerdem ohne Beschränkung an Rümpfen, Spieren und Segeln mit Ausnahme des Platzes, der für die Kennzeichnung gemäß Anhang G und gemäß Abschnitt 20.3(b), (c) und (d) reserviert ist.

20.3.2 Wenn die Ausrüstung durch den Veranstalter der Regatta gestellt wird, ist Werbung der Kategorie C an der gestellten Ausrüstung für den Veranstalter verfügbar. Wo ein Brustplatz oder ein Ä-

quivalent davon bei einer Veranstaltung gestellt wird, kann der Teilnehmer allein darüber entscheiden, ob er es trägt.

Alle Klassen (außer bei Teilnahme an den in Regulation 20.6.1 aufgeführten Veranstaltungen) - mit und ohne ISAF-Status, Nationale Klassen

- 20.4. Das Recht, Kategorie A oder C zu wählen, haben alle ISAF-Klassen außer den Olympischen Klassen, die uneingeschränkt Kategorie C sind.
- 20.4.1 (a) Die Klassenvereinigungen der ISAF-Klassen können bestimmen, ob die für ihre Klasse geltende Werbekategorie entweder A oder C ist. Trifft die Klassenvereinigung keine Regelung, gilt Kategorie A.
- (b) Die Klassenvereinigungen der Klassen ohne ISAF-Status (ausgenommen Nationale Klassen nach Regulation 20.4.1(c)) können bestimmen, ob die für ihre Klasse geltende Werbekategorie entweder A oder C ist. Trifft die Klassenvereinigung keine Regelung, gilt Kategorie A.
- (c) Bei Nationalen Klassen legt der Nationale Verband der Klasse die Kategorie A oder C fest. Trifft der Nationale Verband keine Regelung, gilt Kategorie A.
Zusatz DSV: Der DSV hat die Entscheidung den Nationalen Klassenvereinigungen überlassen. Erfolgt keine Meldung an die DSV-Geschäftsstelle, gilt Kategorie C.
- 20.4.2 Wird die Kategorie C als Status gewählt, darf nur der Nationale Verband ein Lizenz-Vergabe-System für individuelle Werbung einführen, um seinen Teilnehmern zu gestatten, Werbung an ihren Booten/Segelsurfbrettern anzubringen. (Gegen einen Verstoß gegen das Lizenzsystem eines Nationalen Verbandes nach diesem Kodex kann nicht protestiert werden).
- 20.4.3 Bei Clubveranstaltungen oder Veranstaltungen auf Einladung kann der Veranstalter mit Billigung des Nationalen Verbandes des veranstaltenden Clubs die Werbung auf die Kategorie A beschränken. Wo an der Veranstaltung auch eine Klasse teilnimmt, die für die bevorstehenden Olympischen Spiele ausgewählt wurde, gelten die Einschränkungen der Regulation 20.4.3 für diese besondere olympische Klasse nicht, wenn sie nicht durch das Executive Committee der ISAF genehmigt wurden.
- 20.4.4 Wird Kategorie C festgelegt, dürfen die ISAF-Klassen (mit Ausnahme der olympischen Klassen) und die Klassen ohne ISAF-Status (einschließlich der Nationalen Klassen) das maximale Niveau der Werbung festlegen. Jede Beschränkung innerhalb der Kategorie C muss in den Klassenvorschriften enthalten sein und unterliegt der Empfehlung des Executive Committee der ISAF und der Genehmigung des ISAF Council. Die olympischen Klassen können in keiner Weise die Kategorie C einschränken.
- 20.4.5 Mit Ausnahme wie in den Regeln 20.3. und 20.3.2 vorgeschrieben, hat jeder Teilnehmer das Recht zu entscheiden, ob irgendwelche oder sämtliche Werbung an Rümpfen, Segeln und Spielen gezeigt wird, sofern dieses Recht nach seinem Ermessen Anderen übertragen oder an sie abgetreten werden kann

Ausgleichssysteme und Rennformeln

- 20.5. Der Nationale Verband des Teilnehmers bezogen auf das Boot, mit dem er teilnimmt, darf entscheiden, ob Kategorie A oder C gilt für Boote, die an Wettfahrten nach einem Ausgleichssystem oder einer Rennformel teilnehmen,. Gilt die Kategorie C, kann der Nationale Verband des besagten Teilnehmers das maximale Niveau an Werbung bestimmen. Trifft der Nationale Verband keine Regelung, gilt Kategorie A.

Jede „Klasse“ (siehe die Definition „Klasse“) oder jedes einzelnes Boot, das an Wettfahrten nach einem Ausgleichs/Rennformel teilnimmt, muss seinen Werbestatus in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Klausel festlegen.

20.5.1 Im Sinne von Regulation 20.5. finden die Bestimmungen von Regulation 20.4.2, 20.4.3 und 20.4.5 Anwendung.

Besondere Veranstaltungen/Klassenveranstaltungen/Veranstaltungen der ISAF

20.6. Es gilt die Kategorie C.

20.6.1 Die ISAF wird ein Werbesystem für Veranstaltungen und/oder ein individuelles Werbesystem für Boote verwalten, die an folgenden Veranstaltungen teilnehmen:

- (i) Sonderveranstaltungen
Das America's Cup Match und Herausforderer/Verteidiger - Serien
Volvo Ocean Regatta
Globale Ocean Regatta
Trans-Oceanic Regatta
IMS-Weltmeisterschaften
Veranstaltungen der Professional Windsurfer Association (PWA)
FICO Lacoste Weltmeisterschaft
- (ii) Veranstaltungen der Klassen
Internationale America's Cup Klasse
Volvo 60'
Maxi Einheitsklasse
Offene 60 Einrumpf-Klasse (schließt die offene 50 Klasse ein)
Offene 60 Mehrrumpf-Klasse
PWA-Klassen
49'er Grand Prix Serie
- (iii) Vorschläge für andere Sonderveranstaltungen und/oder Klassenveranstaltungen von gleichem oder ähnlichem Status können auf Initiative des Executive Committee oder auf Antrag eines Veranstalters (mit Billigung des entsprechenden Nationalen Verbandes) beim Executive Committee zur Genehmigung eingereicht werden. Diese Genehmigung ist beim nächsten Meeting des Councils anzuzeigen.
- (iv) Veranstaltungen der ISAF

ISAF-Jugend-Weltmeisterschaft
ISAF-Weltmeisterschaften
ISAF-Hochsee-Team-Weltmeisterschaft
ISAF-Welt-Segel-Spiele
ISAF-Weltmeisterschaft im Match Racing
ISAF-Frauen-Weltmeisterschaft im Match Racing
ISAF-Weltmeisterschaft im Team Racing
ISAF-Frauen-Weltmeisterschaft im Kielboot

und alle anderen ISAF-Veranstaltungen, die eingeführt werden könnten.

Gebühren

20.7. Alle Boote, die Werbung der Kategorie C gemäß den Regulations 20.4 bis 20.5.1 führen, können verpflichtet werden, eine Gebühr ausschließlich an ihren Nationalen Verband zu entrichten (keinen Anteil an die ISAF oder andere Nationale Verbände).

20.7.1 Alle unter Abschnitt 20.6.1 aufgeführten Veranstaltungen mit Werbung der Kategorie C müssen eine Gebühr an die ISAF entrichten.

Meldegeld

- 20.8 Eine Änderung der Meldegelder aufgrund der Werbekategorie des Teilnehmers darf es für das Boot, mit dem er teilnimmt, nicht geben.

Proteste nach diesem Kodex

- 20.9. Wenn ein Schiedsgericht nach Ermittlung des Sachverhalts feststellt, dass ein Boot oder seine Besatzung gegen einen Abschnitt dieses Kodex verstoßen hat, muss es:
- (a) das Boot verwarnen, oder
 - (b) das Boot gem. WR 64.1 ausschließen oder,
 - (c) das Boot von mehr als einer Wettfahrt oder von der gesamten Wettfahrtserie ausschließen, wenn es entscheidet, dass der Verstoß eine schwerere Bestrafung rechtfertigt, oder
 - (d) nach WR 69.1 verfahren, wenn es feststellt, dass möglicherweise ein grober Verstoß vorliegt.

Definitionen

20.10

Die folgenden Definitionen gelten nur für diesen Kodex:

Anmerkung: Es gibt einige Definitionen, die in diesem Text nicht aufgeführt sein müssen.

- (a) „Alle Klassen“
Schließt alle Klassen, wie sie nachstehend definiert sind, ein, außerdem alle zu ISAF-Klassen ernannte ebenso wie nicht zu ISAF-Klassen ernannte Klassen ein.
- (b) „Klasse“
Eine Klasse eines Bootes/Segelsurfbrettes schließt alle Boote/Segelsurfbretter ein, die einer Bauspezifikation entsprechen, die das Wettsegeln innerhalb einer Klasse ermöglichen soll. Sie schließt ohne Einschränkung der generellen Aussagen des Vorangehenden, Klassen einheitlicher Bauweise, Klassen mit Beschränkung der Bauweise und Konstruktionsklassen im Sinne der allgemeinen Geltung dieser Begriffe ein, für die es zur Verwaltung der Klasse eine Organisation gibt, die:
 - (i) eine Exekutive oder andere Körperschaft hat, die die Klasse verwaltet,
 - (ii) eine Mitgliedschaft hat, die offen ist für alle Eigner von Booten/ Segelsurfbrettern, die der Bauspezifikation der Klasse entsprechen, und
 - (iii) mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder abhält und allen Mitgliedern solche Versammlungen ankündigt.
- (c) „Nationale Klasse“
Eine nationale Klasse im Sinne dieser Regulation ist eine Klasse, für die der Nationale Verband das grundsätzliche Weisungs- oder Verwaltungsrecht hat.
- (d) „Veranstaltung eines Clubs oder mit Einladung“
Eine Clubveranstaltung ist eine Veranstaltung, die gesponsert, organisiert und von einem Verein durchgeführt wird, bei dem Segeln eine seiner Aktivitäten ist.

Eine Veranstaltung mit Einladung ist eine Veranstaltung, zu der die Teilnehmer eingeladen werden. Sie ist für Mitglieder einer teilnehmenden Klasse nur mit Einladung offen.

- (e) „Rumpflänge“
Im Sinne dieser Regulation ist die Rumpflänge die gleiche wie in den Klassenvorschriften als Rumpflänge oder jeder vergleichbaren Vermessung ohne Rumpfanhänge definiert, und wenn keine Art von Vermessungen in den Klassenvorschriften existiert, haben Rumpflänge und Rumpfanhänge die Bedeutung wie in den Ausrüstungs-Regeln D 3.1 und E 1.1 dargestellt.
- (f) „Veranstalter“
Hat die Definition, die in WR 88.1 enthalten ist.
- (g) „Teilnehmer“
Zusätzlich zu seiner natürlichen Bedeutung schließt „Teilnehmer“ jede Person ein, die das Recht hat, das Boot als Eigner, durch Charter, leihweise oder anderweitig zu nutzen.
- (h) „Werbung durch Teilnehmer“
Bezogen auf ein Boot schließt der Begriff „Werbung“ alles ein, was an einem Boot, seiner Ausrüstung, der Person oder der Ausrüstung eines Teilnehmers, oder von den Teilnehmern als Bedingung oder wegen einer Bezahlung angebracht wird. Dieses kann auf Anweisung oder andere Veranlassung eines oder mehrerer Teilnehmer bezogen auf jedes Boot erfolgt sein.
- (i) „Andere Werbung“
Werbung, die keine Werbung durch Teilnehmer ist.
- (j) „Bugnummern“
Die normalerweise nur für eine Veranstaltung durch den Veranstalter vergebene Kennzeichnung eines Bootes, die am Bug des Bootes angebracht sein muss. Die Kennzeichnung kann eine Kombination von Nummern und Buchstaben sein.